



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

**Betrieb**  
**MOR-GB2.412**

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirk  
Berg am Laim  
Herrn Alexander Friedrich  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
21.11.2025

### Aufstellfläche für den Radverkehr in der oberen Riedgaustraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08311 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 28.10.2025

Sehr geehrter Herr Friedrich,

zu Ihrem Antrag vom 28.10.2025 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir interpretieren Ihren Antrag derart, dass Sie einen sogenannten aufgeweiteten Radaufstellstreifen (ARAS) im Bereich der Riedgaustraße anregen, der möglichst durch einen Schutzstreifen für Radfahrende erreichbar sein soll. Zudem regen Sie an, die Möglichkeit zur Anbringung eines Verkehrszeichens Z. 721 (Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr) zu prüfen.

#### 1.) ARAS

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sichern ARAS „... geradeaus fahrende und/oder links abbiegenden Radverkehr“. Diese beiden Fahrtrichtungen sind im konkreten Fall jedoch explizit ausgeschlossen (Fahrtrichtungsgebot rechts für alle Fahrzeuge aus der Riedgaustraße). Ein ARAS ist somit nicht anordnungsfähig.

#### 2.) Schutzstreifen

Am Knoten Berg-am-Laim- /Riedgaustr. wurde am 16.05.2023 eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei wurden in den Spitzentunden 233 bzw. 196 Kfz in der Riedgaustraße gezählt. Dies entspricht laut ERA sowohl bei Tempo 50 als auch bei Tempo 30 dem Belastungsbereich I, in dem der Radverkehr grundsätzlich im Mischverkehr geführt wird und Schutzstreifen nicht

vorgesehen sind. Da zudem die Riedgaustraße Teil einer Tempo 30-Zone ist, ist die Anbringung von Schutzstreifen (Zeichen 340) gemäß § 45 Abs. 1c StVO ohnehin nicht zulässig.

3.) Verkehrszeichen Z. 721 (Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr)  
Gemäß VwV-StVO zu § 37 Nummer XII darf das Verkehrszeichen Z. 721 nicht verwendet werden, wenn „... *Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben*“. Da die aus der Riedgaustraße kommenden Fahrzeugführer\*innen nur in Fahrtrichtung rechts ausfahren können und dies auch mit einem entsprechenden Richtungssignal angezeigt wird, ist die Anordnung des Verkehrszeichens Z. 721 an dieser Stelle unzulässig.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der eindeutigen Sachlage keine günstigere Bewertung Ihres Antrags vornehmen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team  
Verkehrssteuerung und Verkehrsleitzentrale  
Lichtsignalanlagen Planung, Betrieb, ÖPNV (GB2.41)